

Der Fall Sarrazin im Kontext des anti-muslimischen und institutionellen Rassismus

Eberhard Schultz

1. Vorwort

Der anti-muslimische Rassismus tritt nicht als offener, biologisch konnotierter Rassismus auf, sondern vorwiegend als „Islamkritik“, im Rahmen von Debatten über „Integrationsdefizite“ usw., zum Teil unter dem Deckmantel eines „Kampfes um Meinungsfreiheit“ und auch in der Form einer Ablehnung des Antisemitismus. Der renommierte Vorurteils-Forscher Wolfgang Benz, der lange Zeit die Antisemitismusforschung an der Berliner Technischen Universität geleitet hat, macht in seinem 2012 erschienen Buch „Die Feinde aus dem Morgenland – Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet“ die interessante Beobachtung, dass der Philosemitismus in Deutschland mit einer Abneigung gegenüber dem Islam verknüpft wird: „Neuerdings werden gegenüber dem Islam die Traditionen eines christlich-jüdischen Abendlands beschworen. Als hätten Juden und Christen in Europa zwei Jahrtausende lang in tiefstem Frieden und höchster Harmonie gelebt, im Bewusstsein gemeinsamer Werte und gemeinsamer religiöser Tradition. Die Gemeinsamkeiten gibt es, aber jahrhundertlang haben erst christliche Antijudaisten und dann rassistische Antisemiten alles dazu getan, um sie zu leugnen. Nach der Ermordung von sechs Millionen Juden im Zeichen einer verbrecherischen Ideologie die überlebenden Juden unter der Parole «christlich-jüdisch» dazu zu benutzen, um muslimische Bürger auszugrenzen, ist absurd.“¹

Von der Öffentlichkeit kaum registriert ist der „Weltmeister der Menschenrechte“ Deutschland ausgerechnet im Fall Sarrazin von dem UN-Gremium, das für rassistische Diskriminierung zuständig ist, bereits im Jahre 2013 verurteilt worden, weil es seine völkerrechtliche Pflicht zur Bekämpfung des Rassismus in

¹ Wolfgang Benz, „Die Feinde aus dem Morgenland – Wie die Angst vor Muslimen unsere Demokratie gefährdet“, München 2012, S.8.

diesem Fall sträflich vernachlässigt hat. Ich will zeigen, dass das kein Zufall ist, sondern auf einem tiefsitzenden und hochwirksamen institutionellen, anti-muslimischen Rassismus beruht, den es zu bekämpfen gilt und der wirksam bekämpft werden kann.

Inzwischen gibt es eine Reihe menschenrechtlicher Instrumente, vor allem die UN-Konvention gegen rassistische Diskriminierung sowie zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich zum Teil sehr grundsätzlich und kritisch mit den Formen des modernen (Kultur-)Rassismus, der vorwiegend religiös konnotiert ist, auseinandersetzen. Es gibt eine große Zahl antirassistischer Initiativen, Bündnisse und Zusammenschlüsse von Betroffenen, die hier nicht im Einzelnen behandelt und gewürdigt werden können. Aber ohne diese moderne aufklärerische Bewegung gegen den Rassismus bliebe die Auseinandersetzung mit dem institutionellen Rassismus mehr oder weniger akademische Spiegelfechterei. So aber ermöglicht sie eine wachsende Zahl kritischer Gegenpositionen, die zunehmend auch den Betroffenen selbst eine Stimme geben.

2. Die „Sarrazin-Thesen“

Bezogen auf Deutschland sind in der letzten Zeit zwei Schwerpunkte zu sehen, die zum rassistischen Vorurteil von der angeblichen Nicht-Integrierbarkeit von Muslimen beitragen: ihre angebliche Schädlichkeit für Wirtschaft und Sozialsysteme in Deutschland sowie ihre Gewalt- bzw. Terrorismus-Affinität. Zur Illustration zwei Zitate von Thilo Sarrazin, die auch in der „Sarrazin-Debatte“ eine zentrale Rolle gespielt haben.

In einem Interview mit der Zeitschrift „Lette International“ hetzte Sarrazin gegen muslimische Migranten aus der Türkei und den arabischen Ländern mit den Worten, „türkische Wärmstuben“ könnten Berlin nicht voranbringen; „wir müssen niemanden anerkennen, der vom Staat lebt, diesen Staat ablehnt, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig sorgt und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert.“² Noch im Juni 2012 hatte er bei einer Veranstaltung in Darmstadt behauptet: „Wir werden auf natürlichem Weg durchschnittlich dümmer“; Zuwanderer „aus der Türkei, dem Nahen und Mittleren Osten und Afrika“ seien weniger gebildet als Migranten aus anderen

² Lette International, LI 086, Herbst 2009, S. 197 ff.

Ländern. „Wegen der Äußerungen im Interview der Zeitschrift „Lettre International“ hatte der Türkische Bund Berlin Brandenburg (TBB) Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Beleidigung erstattet, die von der Berliner Staatsanwaltschaft u.a. unter Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit abgelehnt wurde. Die daraufhin gegen die BRD beim UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung eingereichte Beschwerde war erfolgreich und soll im Folgenden näher behandelt werden.

In seinem einflussreichen rassistischen Standardwerk „Deutschland schafft sich ab“ hat Thilo Sarrazin ein weiteres Schlüsselthema so formuliert: „Aufgrund der Tatsache, dass sich der Islam in der großen Mehrheit seiner Strömungen der Aufklärung verweigert und dem Pluralismus ablehnend gegenüber steht, kann er nicht gedacht werden ohne Islamismus und Terrorismus, auch wenn 95 % der Muslime friedliebend sind. Die Übergänge sind zu verschwommen, die Ideologien zu stark und die Dichte gewalttätiger und terroristischer Ereignisse ist zu groß.“

Damit stehen Muslime bzw. Menschen, die aus arabischen Ländern und der Türkei kommen, unter einem Generalverdacht. „Weil eine klare statistische Grenze (angeblich) nicht gezogen werden kann, müssen 95 % friedliche Muslime in den Verdacht des Terrorismus genommen werden. Im Grunde handelt es sich um die Erklärung eines »totalen Kulturkrieges« an den Islam.“, kommentierte Jürgen Link dies treffend. Dieser Generalverdacht speist sich aus dem nicht erklärten, von den USA unter George W. Bush ausgerufenen „Krieg gegen den internationalen Terrorismus“ im Weltmaßstab und wirkt innergesellschaftlich, indem er den vorhandenen anti-muslimischen Rassismus stärkt und befeuert.

Zu der angeblichen Dichte terroristischer Ereignisse: Wie groß ist die Gefahr, von terroristischen Anschlägen getroffen zu werden, etwa für eine_n US-Bürger_in in den USA? Hierzu gibt es dankenswerterweise wissenschaftliche Untersuchungen. In der US-amerikanischen Zeitschrift »Foreign Affairs« vergleicht John Müller die Opfer sämtlicher Anschläge seit dem 11.9.2001 mit anderen Zahlen und hält unter anderem fest, dass seit 2001 durch Al Qaida und ähnliche Gruppen nicht mehr Menschen zu Tode kamen, als jährlich in amerikanischen Badewannen ertrinken. Die Wahrscheinlichkeit für einen Amerikaner, Opfer von Terrorismus zu werden, liege bei eins zu 80.000 – gleich

wahrscheinlich wäre etwa der Tod durch einen Kometen- oder Meteoriten-Einschlag.“³

Für Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich ausfallen. Damit sollen natürlich nicht Opferzahlen aufgerechnet werden, sondern nur die völlige Unhaltbarkeit der imaginierten Gefahr illustriert werden, die eine zentrale Grundlage des anti-muslimischen Rassismus ist.

3. Der Fall Sarrazin – die Strafanzeigen in Deutschland und die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses gegen rassistische Diskriminierung

Zum besseren Verständnis zunächst ein paar Worte über die Bedeutung der wenig bekannten einschlägigen UN-Konvention. Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, welche von dem betreffenden Mitgliedsstaat ratifiziert wurden, sind rechtlich bindendes Völkerrecht. Ihre Umsetzung wird von dem jeweiligen spezifischen Ausschuss oder der entsprechenden Kommission überwacht. Deutschland hat das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) und auch die Möglichkeit der Individualbeschwerde zum UN-Ausschuss ratifiziert und ist daher rechtlich gebunden, die Konvention umzusetzen. Der UN Antirassismus-Ausschuss CERD überwacht die Einhaltung des Abkommens, stellt Verletzungen durch die Vertragsstaaten fest und veröffentlicht regelmäßige „General Comments“ (allgemeine Empfehlungen) als Orientierungshilfen zur Auslegung des Übereinkommens.

Artikel 1 des Abkommens lautet:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

³ »Wer hat Angst vor Osama?«, Rheinischer Merkur, Nr. 35/2006, S. 6.

Im General Comment Nr. 14 von 1993 bekräftigt der Ausschuss, dass es für einen Verstoß gegen das Abkommen genügt, wenn die entsprechende Äußerung, Handlung, Praxis oder gesetzliche Regelung die Wirkung einer rassistischen Diskriminierung erzeugt und dass alle Gesetze und Praktiken für nichtig zu erklären sind, die die Wirkung haben, rassistische Diskriminierung zu erzeugen oder fortbestehen zu lassen. Selbst indirekte Aussagen und Handlungen genügen, um rassistisch zu sein. Der Staat ist verpflichtet, nicht nur staatliche Stellen, sondern auch Private an die Verpflichtungen aus dem Abkommen zu binden.

In zwei Entscheidungen gegen Dänemark⁴ hat der Ausschuss festgehalten, dass mangelnder (auch strafrechtlicher) Schutz gegen Aussagen generalisierter Negativeinordnungen angelehnt ausschließlich an der ethnischen Herkunft – indirekte Aussagen genügen – einen Verstoß gegen ICERD darstellt.

3.1. Die Strafanzeige gegen Sarrazin vor dem UN-Ausschuss

Dies ist auch in der Entscheidung gegen Deutschland im Jahre 2013 im Zusammenhang mit dem Fall Sarrazin betont worden. Zugrunde lag die Strafanzeige des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg (TBB) gegen Sarrazin wegen seiner rassistischen Äußerungen in dem Interview mit der Zeitschrift „Lettre International“ (s.o.). Die Staatsanwaltschaft hatte es insbesondere unter Berufung auf die dem Autor zuzubilligende Meinungsfreiheit abgelehnt, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. In der Entscheidung TBB ./ Deutschland von Februar 2013 heißt es unter anderem:

„Der Ausschuss verweist auf seine frühere Rechtsprechung, laut welcher es im Sinne des Artikels 4 der Konvention nicht ausreichend ist, Akte der Rassendiskriminierung lediglich auf dem Papier als strafbar zu erklären. Vielmehr müssen Strafgesetze und andere gesetzliche Bestimmungen, die Rassendiskriminierung verbieten, effektiv von zuständigen nationalen Gerichten und anderen Staatsinstitutionen umgesetzt werden.

(...)

Der Ausschuss verweist auf seine Rechtsprechung und erinnert daran, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit spezielle Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, insbesondere die Verpflichtung, kein rassistisches Gedankengut zu verbreiten. Er stellt außerdem fest, dass Artikel 4 der Konvention die

⁴ G. und A. ./ Dänemark; CERD/C/68/D/34/2004 und CERD/C/77/D/43/2008.

Verantwortung des Vertragsstaats kodifiziert, die Bevölkerung gegen Aufstachelung zum Rassenhass, aber auch gegen Formen rassistischer Diskriminierung durch die Verbreitung jeglicher Auffassungen, die auf einem Gefühl der rassistischen Überlegenheit oder Rassenhass beruhen, zu schützen.

(...)

Während der Ausschuss die Wichtigkeit der freien Meinungsäußerung anerkennt, urteilt er, dass Herrn Sarrazins Äußerungen eine Verbreitung von Auffassungen, die auf einem Gefühl rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhen, darstellen und Elemente der Aufstachelung zur Rassendiskriminierung entsprechend Artikel 4, Paragraph (a), der Konvention enthalten.“⁵

Diese Entscheidung ist in der juristischen und politischen Fachwelt in Deutschland, soweit sie überhaupt zur Kenntnis genommen wurde, strikt abgelehnt worden. Wesentliches Argument hierfür war ihre angebliche Unvereinbarkeit mit dem hohen verfassungsrechtlichen Rang der Meinungsfreiheit hierzulande und ihre deshalb angeblich oberflächliche Begründung.⁶ Diese Kritik ist haltlos und widerspricht insbesondere auch der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Verhältnis von rassistischer Diskriminierung und Meinungsfreiheit, dessen Entscheidungen zu den Menschenrechten auch von der herrschenden Meinung hierzulande respektiert werden.

3.2. Die Rechtsprechung des EGMR zum Verhältnis von (rassistischer) Diskriminierung und Meinungsfreiheit

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den hohen Stellenwert der Freiheit von Rassismus für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Land sowie die Gefährlichkeit der Verbreitung von Ideen rassistischer Unter- und/oder Überlegenheit erkannt und berücksichtigt dieses aus der Geschichte herrührende Wissen entsprechend bei der Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit gegen notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung.

⁵ TBB ./ Deutschland C 4/2010, Entscheidung vom 26.2.2013.

⁶ Vgl. Christian Tomuschat, „Der »Fall Sarrazin« vor dem UN-Rassendiskriminierungsausschuss“, in: EuGRZ 2013, S. 262-265.

So hat der EGMR in vielen Entscheidungen zur Einschränkung rassistischer Meinungsäußerungen ausgeführt, dass es genereller Zweck des Art. 17 EMRK ist, auszuschließen, dass Einzelne aus der Konvention ein Recht darauf herleiten, an irgendeiner Aktivität teilzunehmen oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die auf die Zerstörung eines der Rechte oder einer der Freiheiten der Konvention gerichtet sei; niemand solle es möglich sein, die Bestimmungen der Konvention zur Vornahme von Handlungen auszunutzen, welche die Zerstörung der genannten Rechte und Freiheit beabsichtigten.

Zu dieser Problematik gibt es eine Reihe von Entscheidungen, die von der deutschen Justiz bisher nicht zur Kenntnis genommen wurden, geschweige denn umgesetzt. So führt die Entscheidung des EGMR in Sachen *Norwood v. Vereinigtes Königreich*⁷ aus dem Jahre 2004 aus, der Beschwerdeführer, ein Mitglied der rechtsextremen *British National Party (BNP)*, sei für das Aufhängen eines Plakates (60 cm x 38 cm) im Fenster seiner Wohnung verantwortlich. Das Plakat zeigte ein Foto der New Yorker Zwillingstürme in Flammen mit den Worten: "Islam raus aus Britannien - Schützt das Britische Volk" sowie ein Symbol eines Sichelmondes und eines Sterns in einem Verbotsschild. Er wurde strafrechtlich wegen Volksverhetzung (in Deutschland vergleichbar mit § 130 StGB) verurteilt, wogegen er sich unter Berufung auf seine Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit an den EGMR wendete. Dieser lehnte die Beschwerde ab und führte in der Begründung der Entscheidung aus, dass ein solch genereller, vehementer Angriff auf eine religiöse Gruppe, durch welchen die Gruppe als Ganzes mit einem schweren Akt des Terrorismus in Verbindung gebracht werde, unvereinbar mit den von der Konvention verkündeten und garantierten Werten sei, namentlich Toleranz, sozialer Frieden und Nicht-Diskriminierung. Die Ausstellung des Posters in dem Fenster stelle eine dem Art. 17 EMRK unterfallende Handlung dar und genieße daher nicht den Schutz von Art. 10 oder 14 EMRK. Das heißt, der Gerichtshof sieht derartige Äußerungen bereits außerhalb des Anwendungsbereichs der Europäischen Menschenrechtskonvention generell, falls die entsprechenden rassistischen Äußerungen ein gewisses Maß an Schwere erreichen.

Im Verfahren des EGMR *Féret gegen Belgien*⁸ aus dem Jahre 2009 war der Beschwerdeführer Präsident der belgischen politischen Partei „*Front National* -

⁷ EGMR NR. 23131/03, *Norwood gegen Vereinigtes Königreich*, Unzulässigkeitsentscheidung vom 16.11.2004.

Nationaal Front" und verantwortlicher Herausgeber der Schriften dieser Partei sowie Eigentümer ihrer Webseite. Von Juli 1999 bis Oktober 2001 veröffentlichte die Partei "Front National" während ihrer Wahlkampagne mehrere Flugblätter und Schreiben fremden-feindlichen Inhalts (unter anderem "gegen die Islamisierung Belgiens", "schickt die außereuropäischen Arbeiter zurück", "Palmiers-Straße: Ein Zentrum für Flüchtlinge vergiftet das Leben der Anwohner", "reserviert den Belgiern und Europäern das Recht auf Sozialhilfe"). Nachdem die Immunität des Politikers aufgehoben worden war, wurde er zu einer Strafe von 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit, die im Bereich der Integration von Personen mit ausländischer Nationalität zu verrichten war, sowie einer auf Bewährung ausgesetzten Haftstrafe von zehn Monaten verurteilt. Des Weiteren sprach das Gericht die Aussetzung des passiven Wahlrechts für zehn Jahre aus. Der EGMR führte in seiner Entscheidung aus, das Recht des Beschwerdeführers auf Meinungsäußerungsfreiheit sei durch die Verurteilung nicht verletzt. Die Freiheit der politischen Diskussion bedeute nicht, dass sie einen absoluten Charakter besitze, da Toleranz und gegenseitiger Respekt aller Menschen die Basis einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind. Der Gerichtshof erkenne auch an, dass die Anstiftung zum Hass nicht unbedingt den Aufruf zu einem Akt der Gewalt oder einer anderen strafbaren Handlung erfordere. Verletzungen durch Beleidigungen oder Verleumdung eines Teils der Bevölkerung oder Anstiftungen zu Diskriminierung würden genügen, damit die Behörden dem Kampf gegen rassistische Reden Vorrang einräumen können gegenüber einer unverantwortlichen Meinungsfreiheit, die die Würde oder die Sicherheit dieser Bevölkerungsgruppen verletzt. Angesichts dieser klaren Rechtsprechung des EGMR ist es schwer nachvollziehbar, dass die Entscheidung des CERD im Fall Sarrazin von der herrschenden Meinung, in der Literatur, der Justiz und der Politik nicht akzeptiert wird,

3.3. Weitere Strafanzeige gegen Sarrazin

Der Strafanzeige gegen Sarrazin wegen der rassistischen Äußerungen in seinem Buch „Deutschland schafft sich ab“, die ich im Namen zweier Berlinerinnen mit deutschem Ausweis und türkischem „Migrationshintergrund“ erstattet hatte,

⁸ EGMR NR. 15615/07, Féret gegen Belgien, Urteil vom 16.07.2009, zusammenfassende Übersetzung des französischen Originals von der Rechtsanwältin des TBB.

haben sich inzwischen hunderte Betroffene angeschlossen. Das Strafverfahren war eingestellt worden, weil die Berliner Staatsanwaltschaft meint, Sarrazins Ausführungen seien keine Hetze gegen Migrantinnen und Migranten aus der Türkei und arabischen Ländern und keine Verletzung ihrer Menschenwürde. Mit der Beschwerde gegen diese Einstellung hatten wir auf die Flut von Hassmails an die Anzeigerstatterinnen und alle diejenigen, die es gewagt hatten, Sarrazins pseudowissenschaftliche Thesen öffentlich zu kritisieren, verwiesen und von Todesdrohungen berichtet. Im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 26.7.2011 wurde die Beschwerde mit der lapidaren Begründung zurückgewiesen, ein strafbares Verhalten von Sarrazin liege nicht vor; „Dass manche Personen seine Ausführungen missverstehen und/oder zum Anlass für unflätige Äußerungen nehmen, ist ihm nicht anzulasten.“ Schon diese Verharmlosung von Todesdrohungen ist mehr als verräterisch ...

Nachdem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie die Verfassungsbeschwerde aus formalen Gründen zurückgewiesen wurden, ist der Fall nun beim UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung anhängig. Außerdem wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Umstände beantragt, nachdem Sarrazin in seinem neuen Buch über den „Tugendterror“ seine rassistischen Thesen ausdrücklich nach dem Motto „das wird man doch wohl sagen dürfen“ verteidigt hat.

3.4. Die mangelhafte Umsetzung der Verurteilung Deutschlands

Die Bundesregierung hat ihre völkerrechtliche Pflicht, diese CERD-Entscheidung umzusetzen und hierüber Bericht zu erstatten, nur höchst unvollkommen erfüllt: Schon die Veröffentlichung der Entscheidung war nur von Expert_innen auf der Homepage des Bundesjustizministeriums aufzufinden; eine Änderung der strafrechtlichen Vorschriften insbesondere zur Volksverhetzung und zur Beleidigung erfolgten nicht. Allenfalls Korrekturen bei der statistischen Erfassung von Motiven sind inzwischen vorgesehen und das Versprechen abgegeben, die Ausbildung auch auf diesen Bereich auszudehnen; erst recht wurde das Ermittlungsverfahren nicht wieder aufgenommen.

Ein kleiner Erfolg konnte immerhin erzielt werden, mit dem sich auch die Bundesregierung gegenüber dem UN-Ausschuss gebrüstet hat: Ein Staatsanwalt wurde in dem erwähnten, von mir eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen allzu abfälliger Äußerungen über die CERD-Entscheidung (es hätten ja nicht

qualifizierte Richter aus Ländern entschieden, in denen die Menschenrechte nicht eingehalten würden), auf meine Rüge wegen offensichtlicher Befangenheit hin von der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens entbunden und versetzt. Gleichzeitig aber wurde mir mitgeteilt, in der Sache gäbe es keinen Grund, die bisherige Entscheidung zu korrigieren. Auch das von mir als Beleg für die rassistische Diskriminierung und Erfüllung des Tatbestandes der Volksverhetzung angeführte neue „Tugendterror“-Buch von Sarrazin sowie die neuen dazu vorgelegten wissenschaftlichen Expertisen könnten nicht dazu führen, das Ermittlungsverfahren wiederaufzunehmen.

4. Anti-muslimischer und institutioneller Rassismus

Das Schicksal der Strafanzeige gegen Sarrazin und die Reaktionen Deutschlands auf die Entscheidungen des UN-Ausschusses zeigen deutlich, wie empfindlich und gleichzeitig ignorant hierzulande auf Rassismus reagiert wird, weil neuere Entwicklungen und die internationale Rechtslage einfach nicht zur Kenntnis genommen wird. Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte, hat die Problematik der Diskussion über Rassismus in Deutschland vor dem Hintergrund der Sarrazin-Debatte so zusammengefasst: „Die Sarrazin-Debatte hat schließlich deutlich gezeigt, dass in Deutschland ein zu enges Verständnis von Rassismus vorherrscht. So werden in Deutschland mit dem Begriff »Rassismus« oft die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus assoziiert. Von Rassismus ist häufig nur dann die Rede, wenn es um politisch organisierten Rechtsextremismus geht. Ein solch enges Verständnis von Rassismus wurde in den vergangenen Jahren gleich von mehreren internationalen Fachgremien zur Bekämpfung von Rassismus kritisiert.“⁹

Im Kontext des Falls Sarrazin sei hier insbesondere auf zwei Ausprägungsformen von Rassismus hingewiesen. Der *anti-muslimische Rassismus*, der den Rassismus gegenüber Muslimen bezeichnet, denen als Gruppe bestimmte negative Eigenschaften zugeschrieben werden, sowie deren kategorische Abwertung und Benachteiligung. Im internationalen wissenschaftlichen Kontext ist die Bezeichnung Islamophobie (engl. Islamophobia) üblich, die aber z. T. wegen ihrer psychologisierenden Dimension kritisiert wird – ganz abgesehen davon, dass es sich weniger um eine Angst vor

⁹ „Was ist eigentlich Rassismus?“ in „Rechtspopulismus in Berlin, 2013, s. Literaturliste

dem Islam als um ein Überlegenheitsgefühl handelt. Im deutschen Sprachraum wird auch der Begriff Islamfeindlichkeit benutzt. Zu den wichtigsten Elementen dieser Zuschreibung gehören das generalisierende Bild vom Muslim als gewalttätig, übersexualisiert, frauenfeindlich und unzivilisiert sowie die Vorstellung eines angeblich unüberwindbaren Antagonismus zwischen christlichem und aufgeklärtem Abendland und einem romantisierten und ursprünglichen, aber auch irrationalen muslimischen Orient.

Der anti-muslimische, wie auch andere Rassismen, äußern sich unter anderem in der Form des *institutionellen Rassismus*. Dieser oft mit ähnlicher Bedeutung struktureller Rassismus genannte bezeichnet Rassismen, die von Institutionen der Gesellschaft, von ihren Gesetzen, Normen und staatlichen Institutionen ausgehen, unabhängig davon inwiefern Akteure innerhalb der Institutionen absichtsvoll handeln oder nicht. Institutioneller Rassismus wurde von der Macpherson-Kommission der britischen Regierung schon 1999 definiert als das „kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung zu bieten. Er kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen gesehen und aufgedeckt werden, die durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz und Gedankenlosigkeit zu Diskriminierung führen und durch rassistische Stereotypisierungen, die Angehörigen ethnischer Minderheiten benachteiligen. Er überdauert aufgrund des Versagens der Organisation, seine Existenz und seine Ursachen offen und in angemessener Weise zur Kenntnis zu nehmen und durch Programme, vorbildliches Handeln und Führungsverhalten anzugehen. Ohne Anerkennung und ein Handeln, um solchen Rassismus zu beseitigen, kann er als Teil des Ethos oder der Kultur der Organisation weit verbreitet sein.“

Der institutionelle Rassismus kann also als ein Pendant zum alltäglichen Rassismus in der Mehrheitsgesellschaft verstanden werden, der sich beispielsweise in offener Diskriminierung und/oder Gewalt ausdrückt. Institutionellen Rassismus erfahren Menschen durch Ausgrenzung, Benachteiligung oder Herabsetzung auch in gesellschaftlich relevanten Einrichtungen wie beispielsweise bei der politischen Beteiligung (Wahlrecht, fehlende Repräsentanz in politischen Einrichtungen), im Bildungs- und Gesundheitssystem, auf dem Arbeits- und dem Wohnungsmarkt.

4.1. Die Sarrazin-Debatte und ihre Hintergründe

In Deutschland erfolgt die Verarbeitung von Ereignissen wie den Skandalen um Sarrazin nach einem bewährten Muster der Verdrängung und Verharmlosung und dem gleichzeitig weitgehend ungebrochenen Fortsetzen der verbreiteten Rassismen. So hatte es im Zusammenhang mit der sogenannten Sarrazin-Debatte und ihrer Verarbeitung durch die „Islamkritiker“, Neo-Nazis, Rechtspopulisten und deren Netzwerken an warnenden Stimmen nicht gefehlt, dass es sich dabei um „geistige Brandstiftung“ handle und den Worten Taten folgen würden. Diese blieben in den Institutionen und Mainstream-Massenmedien aber weitgehend ungehört. Die Aufdeckung der rassistischen Gewalttaten des NSU steigerte das Erschrecken zunächst, verhinderte aber nicht das Ausbleiben ernsthafter Reaktionen. Dieser institutionelle Rassismus ist stark ausgeprägt in Deutschland, wie sich an Beispielen von anti-muslimischem Rassismus in der Praxis von Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeigt.

Bereits im Jahre 2005 wurde in dem vom Bundesinnenminister veröffentlichten Verfassungsschutzbericht für das vorangegangene Jahr als „Hauptgefahr für die Innere Sicherheit“ die von „Islamisten“ ausgehende terroristische Gefahr verortet, ebenso schon in den vorangegangenen Jahren. Meinungsumfragen stellten fest, dass 82 % der Deutschen bereits 2005 mit dem „Islam“ assoziieren: „Terrorismus“.¹⁰

Mit diesem Feindbild (Islam = Terrorismus) wurden an entsprechender Stelle dann auch Gesetzesinitiativen angegangen, so die Erhebung von Zwangsheiraten zu einem eigenständigen Straftatbestand und die Verschärfung der Regelungen zum Familiennachzug im Rahmen der Änderung des Aufenthaltsgesetzes von 2007, welche mit der Verhinderung von Zwangsverheiratung begründet wurde. Diese Repression zielte nicht speziell auf Muslime türkischer Herkunft, traf sie im Ergebnis aber am meisten.

Ein weiteres Beispiel ist der als „Gesinnungstest“ oder „Muslim-Test“ bekannt gewordene „Gesprächsleitfaden für Einbürgerungsbehörden“ in Baden-Württemberg. Mit diesem soll die Einstellung von sogenannten Einbürgerungsbewerbern zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

¹⁰ Bericht über Intoleranz und Diskriminierung gegen Moslems in der EU – Entwicklung seit dem 11. September, die internationale Helsinki Menschenrechtsföderation, Auszüge aus dem Kapitel zu Deutschland im Internet unter IHF-org.

Deutschlands überprüft werden. Besonders Muslime traf hier das Misstrauen, denn laut Pressemitteilung des Stuttgarter Innenministeriums sollten diese Gespräche ausdrücklich "mit Einbürgerungsbewerbern aus den 57 islamischen Staaten, die der Islamischen Konferenz angehören", geführt werden. In mir vorliegenden Protokollen derartiger „Sicherheitsgespräche“ aus verschiedenen Bundesländern, an denen ich z. T. als Rechtsanwalt beteiligt war, wird nicht nur nach der vom Mandanten besuchten Moschee gefragt, sondern auch nach seiner Auslegung religiöser Pflichten, bestimmter Suren des Koran usw.

Diese und andere Beispiele führt auch Klaus J. Bade in seinem Standardwerk „Kritik und Gewalt – Sarrazin-Debatte, „Islamkritik“ und Terror in der Einwanderungsgesellschaft“ an und beobachtet eine bevorzugt islamkritische Politikberatung. Er setzt sich unter anderem mit der Rolle der Islamkritikerin Necla Kelek auseinander, die verschiedentlich als Beraterin und Gutachterin für Bund und Länder tätig war. Als Mitglied im Plenum und in den Arbeitsgruppen war sie auch an der von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble initiierten und im Auftrag des BMI vom BAMF organisierten ersten Deutschen Islamkonferenz beteiligt. Dort erschwerte sie, so kritisiert Bade, den vernünftigen wissenschaftlichen Diskurs erheblich mit ihren „auf staatlicher Seite offenkundig nicht unwillkommene[n] polarisierende[n] Brüskierungen der beteiligten muslimischen Verbandsvertreter in den Verhandlungen, insbesondere durch deren immer wiederkehrende Nötigung zur Rechtfertigung gegenüber brutalistischen Zitaten aus den Heiligen Schriften des Islams.“ Ihr Gutachten über religiös motivierte Interventionen von muslimischen Schülereltern wurde in der Presse öffentlich widerlegt.

Doch nicht nur wer als Beratung vom Ministerium herangezogen wird, sondern auch welche Initiativen in Sachen Islam von dort ausgehen, lassen tief blicken. So die Veröffentlichung der Studie „Lebenswelten junger Muslime in Deutschland“, die reißerisch über die BILD-Zeitung an die Öffentlichkeit kam, mit einer völlig veränderten Stoßrichtung, „sensationell aufbereitet mit Alarmmeldungen über kulturelle Abwendung, wachsendes Desinteresse an Integration und steigende Gewaltbereitschaft bei jungen Muslimen, wozu der Minister sich überdies mit Besorgnis zitieren ließ: 'Wer Freiheit und Demokratie

bekämpft, wird hier keine Zukunft haben'.¹¹ Die in Wahrheit die Integrationsentwicklung weit positiver, aber die Wirkung der Sarrazin-Debatte wesentlich negativ bewertenden Inhalte der Studie wurden so einseitig wiedergegeben, dass auch Sarrazin glaubte, seine Thesen 'glänzend bestätigt' zu sehen¹² und holte vor diesem ersehnten falschen Hintergrund wiederum zu einem Rundumschlag im Sinne der negativen Integration aus: 'Jeder soll so leben, wie er möchte, aber nicht unbedingt bei uns', erklärte Sarrazin. 'Wer bei uns lebt, muss auch die grundsätzlichen Werte des westlichen Abendlandes akzeptieren, die sich auf Religionsfreiheit, Gewaltverzicht und die Gleichberechtigung der Frau beziehen.'¹³ Das bewerteten die schockierten, 'große Empörung, sogar Verzweiflung' meldenden Verfasser der Studie als geradezu 'tragisch'¹⁴, so die Beobachtungen bei Bade.¹⁵

¹¹ Caspari, Lisa: Was die Integrationsstudie wirklich sagt, in: Zeit Online, 1.3.2012; Innenminister Friedrich im Interview. Die Multikulti-Illusion ist gescheitert, in: bild.de, 3.3.2012; Solms-Laubach, Pranz: Nach Schock-Studie. Innenminister warnt radikale Muslime. Junge Muslime verweigern Integration, in: ebd., 29.2.2012; Peters, Freie: Neue Studie befeuert Islamdebatte, in: Die Welt, 2.3.2012; Keller, Claudia: Streit um Islamstudie. Bischof Dröge kritisiert Innenminister Friedrich, in: Der Tagesspiegel, 5.3.2012; Wiemken, Jochen: "Populismus wird niemals zu einem Gefühl des Miteinanders führen". Interview mit SPD-Bundesvorsitzender Özoguz, in: MiGAZIN, 5.3.2012.

¹² Vor allem junge Muslime haben Probleme mit der Integration. Sarrazin freut sich über Ergebnis der Muslim-Studie, in: Focus Online, 1.3.2012.

¹³ Sarrazin sieht Integration als Pflicht der Muslime, in: Focus Online, 5.3.2012.

¹⁴ Schulte von Drach, Markus C.: "Sarrazin fühlt sich bestätigt. Das ist tragisch", in: Süddeutsche Zeitung, 2.3.2012; Şenol, Ekrem: Die Spielregeln, der Teufelskreis und die logischen Folgen der Sarrazin-Debatte, in: MiGAZIN, 5.3.2012; Pfannkuch, Katharina: Denn sie wissen nicht, was sie tun, in: ebd., 6.3.2012.

¹⁵ Bade, Klaus J.: Kritik und Gewalt – Sarrazin-Debatte, „Islamkritik“ und Terror in der Einwanderungsgesellschaft, WOCHENSCHAU Verlag, Schwalbach/Ts.2013, S. 331/332.

Ein ähnlich abschreckendes Beispiel ist auch die sogenannte „Vermisst-Kampagne“¹⁶ mit Anzeigen, Plakaten und Postkarten, auf denen junge Muslime abgebildet waren. Studie und Kampagne führten beide vor allem zur Stärkung des erwähnten Feindbildes, ohne jeden aufklärerischen Effekt. Sie lösten mit ihrer stigmatisierenden Wirkung gegen Muslime vor allem Empörung unter diesen aus.

4.2. Der aktuelle Staatenbericht Deutschland des CERD-Ausschusses

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass in Deutschland der institutionelle Rassismus schlicht ignoriert wird und dem strukturellen Rassismus in der Gesellschaft kräftig zuarbeitet. Diese Ignoranz gegenüber Rassismus bekommt Deutschland auch prompt vom CERD in dessen Staatenbericht attestiert. Auf seiner 2348. Sitzung am 13. Mai 2015 hat der Ausschuss seinen Staatenbericht¹⁶ zu Deutschland verabschiedet. Darin macht er deutlich, dass er die Bemühungen Deutschlands hinsichtlich des Kampfes gegen Rassismus als unzureichend ansieht, ja sogar eine angemessene Auseinandersetzung mit rassistischer Diskriminierung fehle. Vor allem um die unmittelbare Anwendung des Übereinkommens sorgt sich der Ausschuss: „Insbesondere scheint das Fehlen einer gesetzlichen Definition [von rassistischer Diskriminierung] in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens bei Richtern und Richterinnen an deutschen Gerichten eine Zurückhaltung zu bewirken, sich auf das Übereinkommen zu beziehen.“

Daher fordert der Ausschuss Deutschland auf, eine klare Definition in die nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten sowie im Bildungssystem, der Öffentlichkeit und den Medien Aufklärung zu betreiben. Rassistische Aussagen von führenden politischen Verantwortlichen, von Behörden und Personen des öffentlichen Lebens seien nachdrücklich zu verurteilen, auch durch das Einleiten von Strafverfahren. Um

¹⁶ http://tbb-berlin.de/downloads_tbb/INT_CERD_COC_DEU_20483_E-1.pdf, DIMR inoffizielle Übersetzung der vorläufigen Fassung Abschließende Bemerkungen zu den zusammengelegten 19. Bis 22. periodischen Berichten der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschuss hat die 19. bis 22. Berichte der Bundesrepublik Deutschland geprüft. Die Berichte wurden in einem Dokument (CERD/C/DEU/19-22) auf der 2337. und 2338. Sitzung am 5. und 6. Mai 2015. eingereicht ***

sicherzustellen, dass jede Tat, die rassistische Beweggründe haben könnte, wirksam ermittelt und gegebenenfalls angeklagt und bestraft wird, sei eine verpflichtende Ausbildung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft hinsichtlich des Begriffs und der Mittel der Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu erarbeiten.

Der Ausschuss macht deutlich, dass neben Antisemitismus auch der institutionelle anti-muslimische Rassismus zu bekämpfen sei und empfiehlt die „Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit, die Angestellten des öffentlichen Dienstes und die Vollzugsbeamten_innen zur Islamophobie zu verstärken und Toleranz zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in der Bevölkerung, einschließlich Intersektionalität zwischen Ethnizität und Religion, Geschlecht und sexueller Orientierung zu befördern.“

Der Staatenbericht des zuständigen UN-Ausschusses fasst also einige wesentliche Aufgaben zusammen, die zur Überwindung des institutionellen und insbesondere anti-muslimischen Rassismus zu erfüllen sind. Er macht deutlich, wie komplex und schwierig der vor uns liegende Weg sein wird. Dies wird aus meiner Sicht noch durch einen eingangs erwähnten wichtigen Umstand zusätzlich erschwert: Den im Rahmen des nach den Anschlägen vom 11.09.2001 ausgerufenen „internationalen Krieges gegen den (islamistischen) Terrorismus“ nach innen und außen und dem so gesellschaftsfähig gewordenen komplexen „Feindbild Islam“. Dies hat nicht nur zu einer offen rassistischen Mobilisierung auf der Straße durch HOGESA (Hooligans gegen Salafisten), PEGIDA (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes), BÄRGIDA (Berliner gegen die Islamisierung des Abendlandes) usw. geführt, sondern auch zu einem weiteren sprunghaften Anstieg von Anschlägen und Übergriffen auf Moslems und moslemische Einrichtungen. Gleichzeitig wird ein Höchstmaß an Alarmismus betrieben mit nahezu täglich neuen Horrormeldungen über „islamistischen Terror“ weltweit, mit Terrorwarnungen und polizeilichen Ausnahmezuständen hierzulande, wie in Braunschweig oder Bremen in diesem Jahr, dem Ruf nach schärferen Gesetzen und „hartem Durchgreifen“ und so der weitere Abbau demokratischer Rechte im Inneren und militärische Interventionen ohne UN-Mandat und Waffenlieferungen in Krisengebiete hoffähig gemacht. Solche Entwicklungen könnten Vorboten eines neuen

Kreuzzuges sein, worauf ich an dieser Stelle nicht näher eingehen kann.¹⁷
Diesen Rückfall ins Mittelalter können Analyse und Bekämpfung von anti-muslimischem und institutionellem Rassismus verhindern helfen.

¹⁷ Näheres in dem Beitrag „Institutioneller Rassismus in Deutschland bei der Verfolgung von „Hasspredigern“ und „islamistischen Terroristen“ sowie bei der Nicht-Verfolgung von rassistischer „Islamkritik“ und der Verteufelung des „Salafismus“ - mit aktuellen Fallbeispielen aus der Praxis eines Menschenrechtsanwalts, vgl. die Homepage des Autors www.menschenrechtsanwalt.de.